

VERORDNUNG (EWG) Nr. 530/88 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1988

zur Streichung von Frühkartoffeln aus der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe a) der Beitrittsakte können Frühkartoffeln bereits zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Beitritt aus der Liste der Erzeugnisse gestrichen werden, die dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen.

Zweck des Ergänzenden Handelsmechanismus ist es, die Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien zu verfolgen und gegebenenfalls die von der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden.

In den zwei letzten Jahren hat die Anwendung des Ergänzenden Handelsmechanismus bei Frühkartoffeln eine normale Entwicklung ergeben. Da es deshalb nicht mehr notwendig ist, diesen Handel mit Hilfe des Ergän-

zenden Mechanismus zu verfolgen, sollten die betreffenden Erzeugnisse aus der genannten Liste gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses „Ergänzender Handelsmechanismus“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Frühkartoffeln der Unterpositionen 0701 90 51 und 0701 90 59 der Kombinierten Nomenklatur werden aus der Liste der Erzeugnisse gestrichen, die dem Gemeinsamen Handelsmechanismus unterliegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident